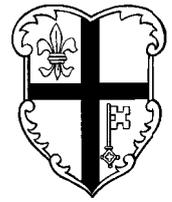


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

1. Jahrgang	Herausgegeben am: 28. Juni 2013	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12	Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung für das Gewerbegebiet „Holtischer Weg“ in der Hansestadt Medebach	22
13	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ der Stadt Medebach	25
14	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach - Betr.: 27. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (Grube Dreislar südlich der Kreisstraße)	27
15	Flurbereinigungsverfahren VF 2121 Willingen-Neerdar Neerदारrenaturierung – Amt für Bodenmanagement Korbach –	29
16	Anlage 1 - Flurstücke im Verfahren - Willingen-Neerdar Neerदारrenaturierung - Gemeinde Willingen (Upland)	34

12

Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung für das Gewerbegebiet „Holtischer Weg“ in der Hansestadt Medebach

Die Stadt Medebach beabsichtigt, das Gewerbegebiet „Holtischer Weg“ an zukunftsfähige Breitbanddienste anzuschließen.

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung des Gewerbegebietes „Holtischer Weg“ (östlich der Kernstadt Medebach liegend, 11 Gewerbebetriebe und ein sonstiger Interessent (z. B. Haushalte, Vereine, etc.) sind an einer Verbesserung der Breitbandversorgung interessiert) nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Stadt Medebach auf der Basis der Richtlinie Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen –Infrastrukturrichtlinie, RdErl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen, Bauen und Verkehr vom 17.07.2012 – IV A 2 – 31 – 01 und des hierzu veröffentlichten Leitfadens bereit, eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren. Die Beihilfe kann entweder mit einem öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid oder mit einem privatrechtlichen Vertrag weitergegeben werden.

Die Vergabe der Beihilfe erfolgt technologieneutral. Es muss in allen Bereichen des Gewerbegebietes „Holtischer Weg“ eine Breitbandleistung von mindestens 16 Mbit/s im download durch den Bewerber – auch bei Spitzenbelastung – garantiert werden. Eine höhere Mbit/s-Rate wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zur L 740 vom Ortsausgang Medebachs zum Gewerbegebiet „Holtischer Weg“ ein Wirtschaftsweg vorhanden ist, der bei der Planung zu berücksichtigen und bei wirtschaftlicherer Ausführung für die Umsetzung des Projekts berücksichtigt werden kann, falls ober-/ unterirdische Leitungen verlegt werden sollen. Die L 740 wird eventuell im Jahr 2013 oder im Jahr 2014 vom Ortsausgang Medebach bis zur Einfahrt des Gewerbegebietes „Holtischer Weg“ ausgebaut.

Der Netzanbieter hat zu folgenden Punkten verbindlich Aussagen zu treffen:

- Referenzen
- Beschreibung der erforderlichen Investitionen
- Zeitplan Netzausbau
- Übertragungstechnologie
- Beanspruchung von Grundstücken/ Antennenstandorten
- Symmetrische Anschlüsse (SDSL)
- Zukunftssicherheit – Netzerweiterung:
Vergrößerung, Teilnehmerzahl und Versorgungsgebiet
- Downloadrate/ Uploadrate Mbit/s
- offener Netzzugang, Kosten des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene
- Verfügbarkeitsgarantie (> 95 %/Tag)
- Ausfallsicherheit (<0,5%/Jahr)

- Mindestvertragslaufzeit für Teilnehmer
- Marktkonforme Endkundenpreise
- Flatrate
- Internet-Telefonie (VoIP)
- Telefonie-(VoIP)-Flatrate

Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen:

- Frequenzbereich
- Strahlungsleistung
- Schutzanstände nach gültiger BImSchV

Der Netzanbieter hat den benötigten Zuschussbedarf (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) im Rahmen seines Angebotes plausibel und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition (Linien- und Übertragungstechnik, Infrastruktur und Systemtechnik), der Betriebskosten und der Einnahmen darzustellen.

Die Auswahl der Angebote erfolgt u. a. nach folgenden Kriterien:

- Höhe des Beihilfebetrages (50 % Gewichtung)
- Zeitpunkt der Realisierung des Breitbandausbaus (20 % Gewichtung)
- erreichte Übertragungsraten (bei Shared-Medium-Technologien ist die wahrscheinliche Übertragungsrate bezogen auf die vom Anbieter prognostizierte Kundenanzahl anzugeben) (10 % Gewichtung)
- Endabnehmerpreise (10 % Gewichtung)
- Zukunftsfähigkeit und Serviceleistungen (5 % Gewichtung)
- Grad der Breitbandabdeckung (5 % Gewichtung)

Das Ergebnis der Bestands- und Bedarfsermittlung kann der folgenden Anlage entnommen werden.

Die Bindungsfrist an die von den potentiellen Netzbetreibern abgegebenen Angebote endet frühestens am 31.12.2013.

Die Breitbanddienste sollen bis spätestens 12 Monate nach Zusage des Zuschusses zur Verfügung stehen.

Diese Ausschreibung stellt ein Verfahren im Sinne des Beihilferechts der EU zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dar und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Dies kann auch dazu führen, dass keines oder nur einzelne veröffentlichte Projekte/ Lose vergeben werden. Mit Abgabe des Angebots wird anerkannt, dass es sich hierbei nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren handelt und somit keine Ansprüche gegenüber der ausschreibenden Stelle begründet werden. Ein Aufwandsersatz für die Angebotserstellung wird nicht gewährt.

Angebote sind bis spätestens 05.08.2013, 18.00 Uhr, schriftlich unter Angabe des Umfangs und des Wertes der benötigten Beihilfe zu senden an:

Hansestadt Medebach
-Wirtschaftsförderung-
Österstraße 1
59964 Medebach

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden. Kartenmaterial und die anonymisierten Bedarfe der Unternehmen kann unter den o. g. Kontaktdaten angefordert oder unter www.medebach.de oder <http://breitband.nrw.de/ausschreibungen.html> eingesehen werden.

Weitere Einzelheiten werden allen interessierten Unternehmen von meinem Mitarbeiter Herrn Linnekugel erläutert.

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ der Stadt Medebach

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Medebach hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 02. Mai 2013 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes:

Im Ursprungsbebauungsplan ist für den Kreuzungsbereich der Gemeindestraße und der Kreisstraße 53 „Grimmestraße“, ein Kreisverkehr festgesetzt. Der Kreisverkehr wurde konzipiert, da ursprünglich an der K 53 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ eine Endhaltestelle mit Wendeanlage für den ÖPNV vorgesehen war. Durch eine Änderung im Fahrplan des ÖPNV im Jahr 2010 entfiel dieses Erfordernis. Eine Standardanbindung der Gemeindestraße an die K 53 ist nach Meinung der Verwaltung und in Abstimmung mit der Fachbehörde des HSK ausreichend.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde deswegen der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kreisverkehr im Norden des Gebietes zurückgenommen und die angrenzenden überbaubaren Flächen entsprechend angepasst. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wurden die gestalterischen Festsetzungen angepasst.

3. Geltungsbereich:



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ wird nachfolgend dargestellt:

4. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Medebach vom 02. Mai 2013 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sürendahl“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweis:

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung, das die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.3 Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medebach, 15. Mai 2013

Der Bürgermeister



Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach

Betr.: 27. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (Grube Dreislar südlich der Kreisstraße)

1. Inhalt der 1. Änderung:

Der wesentliche Inhalt der 27. Änderung soll darin bestehen, im Bereich der Schwerspatgrube Dreislar südlich der K 56 eine Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Fläche (G) sowie eine Fläche für Aufschüttungen in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln.

2. Bisherige Verfahrensschritte:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 04.11.2010 wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach beschlossen. Die in gleicher Sitzung beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 18. Januar 2011 in Dreislar durchgeführt. Im Zeitraum vom 25.04.2013 bis einschl. 27.05.2013 lag der Vorentwurf der Planzeichnung einschl. Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Die frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im gleichen Zeitraum.



3. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

08.07 2013 bis einschl. 09.08.2013

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 127,

Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach eingesehen werden (www.medebach.de). Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 24. Juni 2013

gez. Grosche

Der Bürgermeister

Flurbereinigungsverfahren VF 2121 Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bömighausen, Eimelrod, Neerdar, Usseln und Welleringhausen die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

***"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Willingen-Neerdar
Neerдарrenaturierung"***

mit Sitz in Willingen-Neerdar, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Willingen sowie den Städten Korbach und Medebach öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig ist der Beschluss unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar.

Darüber hinaus wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung Willingen, Waldecker Str. 12, 34508 Willingen, der Stadtverwaltung Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach und der Stadtverwaltung Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

während der üblichen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

10. Gründe

Die Gemeinde Willingen bemüht sich seit Jahren um die Renaturierung der Fließgewässer in ihrem Gemeindegebiet.

Das Renaturierungskonzept sowie der Bewilligungsbescheid für die Neerdar (Gewässer 3. Ordnung) von Bömighausen bis zur Kreuzung des Gewässers mit der Bundesstraße (B251) zwischen Neerdar und Usseln liegen vor.

Für den angrenzenden Abschnitt von der Bundesstraße bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen wird das Renaturierungskonzept zur Zeit erarbeitet und ein Förderantrag vorbereitet.

Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und sonstige Kleinlebewesen ist zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte auch die Anlage umfangreicher Uferrandstreifen und Trittsteinbiotope vorgesehen. Dies erfordert den Erwerb von Flächen in einer Größenordnung von ca. 30 ha.

In diesem Zusammenhang hat die Waldeckische Domänialverwaltung bereits schriftlich erklärt, dass sie bereit ist eigene Flächen für die Renaturierung bereit zu stellen, falls das Flächenangebot von privaten Grundstückseigentümern nicht ausreichend sein sollte.

Damit stehen bereits jetzt hinreichend Ersatzflächen für die von der Renaturierung betroffenen Grundstückseigentümer bereit.

Da in vielen Teilbereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung der Neerdar benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig. Dadurch können die durch die Renaturierung der Neerdar entstehenden Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Das Auflösen der entstehenden Landnutzungskonflikte sowie die Bereitstellung von Ersatzflächen liegen auch im wohlverstandenen objektiven Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer.

Um die Renaturierung der Neerdar in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern - ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Die einbezogenen Waldflächen werden allein aus vermessungstechnischen Gründen mit in das Verfahren einbezogen, um die Verfahrensgrenze einfach und kostengünstig herstellen und ggfls. vermarken zu können.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

Durch die Umsetzung des Renaturierungskonzepts in diesem Flurbereinigungsverfahren entstehen den betroffenen Grundstückseigentümern keine Kosten.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, – Flurbereinigungsbehörde –, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 10.05.2013
gez. Mause, Amtsleiter

Flurstücke im Verfahren

Willingen-Neerdar

Neerдарrenaturierung

Gemeinde Willingen (Upland)**Gemarkung Bömighausen**

Flur	1	1/1, 7, 10/2, 12/1, 13/3, 16/1, 22/3, 22/4, 37/4, 38/4, 38/7, 38/8, 38/10, 38/11, 40/3, 47/1, 49/17, 50/1, 55/1, 55/3, 57/4, 57/6, 78/8, 84/56, 90/14
Flur	4	4/2, 7/1, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 17/5, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21
Flur	5	3, 4, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27/2, 27/9, 28, 29/12, 33/9, 34/9, 35/9, 36/8, 37/8, 38/3, 39/3, 40/7
Flur	6	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 14, 15/1, 16/1, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 32, 34/1, 35/1, 36, 37, 38/21, 39/21
Flur	7	2/1, 3, 4/3, 4/4, 5, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 8, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 15/1, 16, 17/1, 18, 19/14, 21, 22, 23, 28, 29, 32/7, 33/7
Flur	10	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8, 9, 10/1, 10/2, 13/7, 13/8, 14/2, 14/3, 14/4, 15, 16/2, 16/3, 17/1, 17/4, 17/5, 17/6, 18/1, 19/2, 20/14, 20/15, 21, 29/7, 29/8, 30/1, 32/1, 33, 34, 40/3, 40/4, 40/5, 41, 53/12

Gemarkung Eimelrod

Flur	15	1, 2, 3, 4, 5, 7/1, 8, 9/1, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 52/2, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/3, 70/6, 71/1, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92, 97/25, 98/25, 100/10,
Flur	16	49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 59, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94,

Gemarkung Neerдар

Flur	1	3/1, 5, 8, 10/3, 11/6, 11/7, 11/8, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 16/2, 17, 18/1, 19/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 68, 69/4, 78, 82/9, 106/11
Flur	2	gesamte Flur
Flur	3	14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 25, 26, 27, 34, 35/2, 36, 37, 38, 41/13, 42/13, 43/20, 44/20

Flur	4	45/22
Flur	5	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/2, 14/1, 15/1, 16/1, 17, 18, 20/1, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33/3, 34/3, 36/3
Flur	10	1/1, 1/2, 2, 4/2, 4/3, 5, 6, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/24, 14/5, 15, 16, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/4
Flur	11	1/5, 1/6, 3, 4/1, 14/8, 15
Flur	15	7/1, 9, 10/1, 11, 12/2, 12/3, 17, 18/2, 19, 20, 21, 22/13, 23/13
Flur	17	5

Gemarkung Usseln

Flur	35	1/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7, 9, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 29/1, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/23
Flur	36	4, 5, 6, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 15, 18/1, 22, 23/2, 24
Flur	37	2/1, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/2, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/2, 18/1, 18/3, 19/2, 20, 21/1, 22, 23, 24/20, 24/24, 24/34, 24/35, 24/39, 24/40, 24/41, 24/43, 24/44, 24/46, 24/47, 24/49, 27, 29, 37/3, 38/2, 39, 40, 57/15, 58/16, 59/16

Gemarkung Wellinghausen

Flur	3	1, 2, 3, 4, 6/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12, 13, 14/1, 15, 16/2, 16/3, 17/1, 20/2, 108/5, 109, 141, 142, 143, 144, 145/1
------	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

